

WASSERVERSORGUNGS-GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 44, 47 und 48 des Wasserversorgungsreglementes und Art. 3 des Wasserversorgungs-Gebührenreglementes vom 23. November 2001

folgende

Wasserversorgungs-Gebührenverordnung

I. Teuerungsbedingte Anpassung einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

Der gültige Gebührenansatz pro Raumeinheit (RE) beträgt Fr. 600.--.

Artikel 2

Löschbeitrag

Der gültige Gebührenansatz pro m³ umbauten Raum beträgt Fr. 2.40.

II. jährliche Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge (Bauwasser)

Artikel 3

a) angeschlossene Liegenschaften

¹ Der gültige Gebührenansatz pro Raumeinheit (RE) beträgt Fr. 14.--.

² Der gültige Gebührenansatz pro m³ bezogenes Wasser beträgt Fr. 1.40.

Artikel 4

b) geschützte Gebäude

¹ Für die Berechnung der jährlich wiederkehrenden Löschgebühren werden die Kubaturen (m³ umbauter Raum nach SIA) innerhalb des Perimeters pro Grundeigentümer zusammengezählt.

² Der gültige Ansatz beträgt für die ersten 1000 m³ umbauten Raum nach SIA Fr. 105.--; je weitere 1000 m³ Fr. 35.--.

Dies ergibt folgenden Tarif:	
bis 1000 m3 umbauten Raum	Fr. 105.--
bis 2000 m3 umbauten Raum	Fr. 140.--
bis 3000 m3 umbauten Raum	Fr. 175.--
bis 4000 m3 umbauten Raum	Fr. 210.--
bis 5000 m3 umbauten Raum	Fr. 245.--
bis 6000 m3 umbauten Raum	Fr. 280.--
bis 7000 m3 umbauten Raum	Fr. 315.--
bis 8000 m3 umbauten Raum	Fr. 350.--
u.s.w.	

Artikel 5

Fälligkeit

Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 30. Juni fällig.

Artikel 6

vorübergehende
Wasserbezüge
(Bauwasser)

¹ Für vorübergehende Wasserbezüge (z. B. Bauwasser) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und der ordentliche Wasserzins gemäss Art. 3, Abs. 2 dieser Wasserversorgungs-Gebührenverordnung erhoben.

² Für besonders kurzfristige Wasserbezüge kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Grund- und Verbrauchsgebühren teilweise oder ganz verzichten.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Inkrafttreten

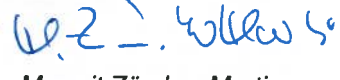
¹ Diese Wasserversorgungs-Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Wasserversorgungs-Gebührenverordnung vom 15. September 2003.

Landiswil, 18. Mai 2016

GEMEINDERAT LANDISWIL


Samuel Wittwer
Präsident


Margrit Zürcher Marti
Sekretärin

Veröffentlicht am: 4. Mai 2017

Wasserversorgungs-Gebührenverordnung

I. teuerungsbedingte Anpassung einmalige Abgaben

	Seite
Artikel 1 Anschlussgebühren.....	1
Artikel 2 Löschbeitrag	1

II. jährliche Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge

Artikel 3 angeschlossene Liegenschaften	1
Artikel 4 geschützte Gebäude	1 + 2
Artikel 5 Fälligkeit.....	2
Artikel 6 vorübergehende Wasserbezüge	2

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Inkrafttreten.....	2
------------------------------	---